

# RS Vwgh 1990/12/11 88/05/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauRallg;

WEG 1975;

## Rechtssatz

Immer dann, wenn bestimmte Baumaßnahmen Einfluß auf die statischen Verhältnisse des Hauses haben können, ist die Parteistellung der übrigen Miteigentümer gegeben; auf statische Berechnungen und Sachverständigengutachten kommt es aus dem Gesichtspunkt der Parteistellung nicht an.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Gutachten Parteiengehör Gutachten rechtliche Beurteilung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988050264.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)